

GÖTZE RECHTSANWÄLTE Petersstraße 15, 04109 Leipzig

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

Leipzig, 10.03.2011

Unser Zeichen: 00060-09/RG/ab/svs/031

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

**Dr. Roman Götze ./, DB Netz AG**

**- 7 K 634/10.F(1) -**

nehmen wir zur Klageerwiderung der Beklagten vom 9. Oktober 2009 und deren Schriftsatz vom 23. November 2009 und vom 30. März 2010 ergänzend wie folgt Stellung:

Bereits mit Klageschrift vom 17. Juli 2009 und in unserem Schriftsatz vom 23. Oktober 2009 haben wir umfassend zur Sach- und Rechtslage ausgeführt und insbesondere unter Ziffer 2. des Schriftsatzes vom 23. Oktober 2010 den Antragsinhalt – aus hiesiger Sicht ausreichend – verdeutlicht. Wir halten an dem Antrag vollinhaltlich fest.

Das **Gegenvorbringen** der Beklagtenseite ist – soweit es die inzwischen nicht mehr entscheidungserhebliche Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht betrifft – **insgesamt unerheblich**. Hierzu im Einzelnen:

**1. Keine Rechtsmissbräuchlichkeit**

Es wird bestritten, dass der Kläger „die Unterlagen“ im Rahmen der Auslegung im Planfeststellungsverfahren bereits einsehen konnte. Wir haben bereits mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2009 (dort: S. 3 f.) vorgetragen, dass die mit dem streitgegenständlichen Antrag bezeichnete

Leipzig

DR. ROMAN GÖTZE  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

WOLFRAM MÜLLER-WIESENHAKEN  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

STEFFEN GERCHEL  
Rechtsanwalt

GEORGE-ALEXANDER KOUKAKIS  
Rechtsanwalt

Anwaltshaus im Messegelände Leipzig  
Petersstraße 15, 04109 Leipzig  
Tel. 0341 308559-0  
Fax 0341 308559-29  
leipzig@gotze.net  
www.gotze.net

Berlin

ANEMON BOELLING  
Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Verwaltungsrecht,  
Wirtschaftsjuristik (Univ. Bayreuth)

Behrenstraße 29, 10117 Berlin  
Tel. 030 32306680  
Fax 0341 308559-29  
berlin@gotze.net  
www.gotze.net

ten Umweltinformationen (vgl. dazu insbesondere Anlage K 1, S. 3) im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zugänglich gemacht worden sind. Die Beklagtenseite begnügt sich insoweit damit, das Inhaltsverzeichnis der im Planfeststellungsverfahren offen gelegten Unterlagen auf den Seiten 5 bis 14 der Klageerwidерung kommentarlos zum angeblichen Beleg dieser erstaunlichen Behauptung vorzulegen. Die Beklagtenseite möge erläutern, in welcher Abteilung im Einzelnen die von uns bezeichneten Statusunterlagen zur Legalität des Baus/der Bereitstellung, der Instandhaltungsarbeiten und des Betriebes der Trasse 6379 (sogenannte Waldbahn) enthalten gewesen sein sollen. Diesen Nachweis kann die Beklagtenseite nicht führen. Sie hat bezeichnenderweise auch auf den genannten Schriftsatz hin hierzu nicht präzisierend vorgetragen. Die umfangreichen Ausführungen zur Frage, was Inhalt einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, mögen hier unkommentiert bleiben. Sie haben mit dem Gegenstand dieses Rechtsstreites nicht das Geringste zu tun, da sich der Umweltinformationsantrag des Klägers nicht auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Hauptstrecke angefallenen Unterlagen bezieht.

Den Nachweis, dass dem Kläger sämtliche in dem Antrag bezeichneten Umweltinformationen konkret vorliegen, hat die Beklagtenseite bisher nicht einmal im Ansatz geführt. Ihr Vortrag beschränkt sich lediglich darauf, dass der Kläger die Möglichkeit gehabt hätte, die im Rahmen der UVP angefallenen – spärlichen – Informationen einzusehen. Abgesehen davon, dass der Kläger selbst – nachweislich – keine Akteneinsicht genommen hat, muss er sich im Rahmen eines Informationsbegehrens auch nicht entgegenhalten lassen, dass er einen Teil der begehrten Informationen in einem zeitlich beschränkten Offenlageverfahren hätte einsehen können. Eine solche Einschränkung des Umweltinformationsanspruches über den – eng auszulegenden – Ablehnungsgrund nach § 8 II Nr. 1 UIG wäre evident europarechtswidrig. Die von der Beklagtenseite in Bezug genommene Kommentierung von *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage (2008), § 73, Rdnr. 55 ist insoweit missverständlich bzw. die Rechtsfrage ist durch die nachfolgende Rechtsprechung in gegenteiliger Weise entschieden worden.

Die ebenfalls erstaunliche These der Beklagtenseite, der Sinn des Umweltinformationsrechts bestünde nicht darin, dem Anspruchsteller einen zusätzlichen Weg zu eröffnen, um neben den Einsichtsrechten des Fachplanungsrechtes an Umweltinformation zu gelangen, ist offensichtlich falsch. Der Umweltinformationsanspruch steht nämlich unabhängig neben den sonstigen Rechten auf Zugang zu Informationen und erweitert den Rechtskreis des Informationssuchenden dahingehend, dass der Informationssuchende ohne ein besonderes rechtliches oder

tatsächliches Interesse selbst auf solche Unterlagen zugreifen kann, die im Planfeststellungsverfahren nicht mit ausgelegt werden (müssen). Umgekehrt kann natürlich der Umweltinformationsanspruch auch nicht durch Einsichtsrechte im Planfeststellungsverfahren verkürzt werden. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen des *Hessischen Verwaltungsgerichtshofes* im Verfahren über Einsicht in Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main<sup>1</sup>.

## 2. Hinreichende Bestimmtheit des Antrages

Wie die Beklagtenseite auf Seite 18 der Klageerwiderung selbst dokumentiert, hat sie den Inhalt des Umweltinformationsantrages, der mit der hiesigen Klage weiterverfolgt wird, zutreffend erfasst und in seinem Bedeutungsgehalt auch verstanden. Mit Blick darauf, dass wir bereits mit dem Umweltinformationsantrag, der Klageschrift (dort S. 12) und nochmals mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2009 (dort unter Ziffer 2., S. 2 f.) klargestellt haben, worauf sich der Antrag im Einzelnen bezieht, dürften die Ausführungen der Beklagtenseite aus der Klageerwiderung inzwischen überholt sein.

Die Beklagtenseite verkennt ganz grundsätzlich, dass die Anforderungen an die Präzisierung der begehrten Umweltinformationen nicht überspannt werden dürfen. In der Rechtsprechung ist – sogar unter Geltung des „alten“ Umweltinformationsgesetzes – hinreichend geklärt, dass es völlig ausreicht, wenn der Informationssuchende den lokalen Bezugsraum der begehrten Umweltinformationen hinreichend darlegt<sup>2</sup>. Regelmäßig wird es dem Antragsteller – in Ermangelung einer dahingehenden Kenntnis – schon gar nicht zuzumuten sein, die begehrten Dokumente nach Art und Umfang genau zu bezeichnen.<sup>3</sup> Durch die Novellierung des UIG soll der Zugang des Bürgers zu Umweltinformationen jedoch gerade vereinfacht werden. Würde man die von der Beklagtenseite geforderten hohen Anforderungen an die Bestimmtheit des Umweltinformationsantrages stellen, so würde dieser in der Konsequenz weitestgehend leerlaufen.

Wir gehen gegenwärtig davon aus, dass der Antrag hinreichend präzise ist. Andernfalls bitten wir um einen Hinweis des Gerichtes.

---

<sup>1</sup> Vgl. HessVGH, Beschl. v. 5.1.2006 – 12 O 2828/05 – (zitiert nach juris).

<sup>2</sup> Dazu VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2004 – 7 VG 1422/03 –, Rdnr. 57 ff. (zitiert nach juris), ebenso VG Ansbach, Urt. v. 11.11.2009 – AN 11 K 08.00677 –, Rdnr. 73 (zitiert nach juris).

<sup>3</sup> Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: März 2010, § 4 UIG, Rdnr. 5.

### 3. DB Netz AG als informationspflichtige Stelle im Sinne von § 21 Nr. 2 UIG

Selbstverständlich ist die Beklagte – wie bereits umfassend dargelegt – eine informationspflichtige Stelle im Sinne des UIG. Die Auffassung der Beklagtenseite ist abzulehnen. Sie findet weder – wie es die Beklagte anführt – in gesetzgeberischen Erwägungen noch im Gesetzeswortlaut eine Stütze.

- a) Europarechtliche Grundlagen, teleologischer Hintergrund der Einbeziehung Privater in den Anwendungsbereich der UIRL und des UIG

Bereits die Entstehungsgeschichte der Umweltinformationsrichtlinie verdeutlicht, dass ein möglichst umfassender Zugang zu Umweltinformationen der Verbesserung des Umweltschutzes dienen sollte. Die **Richtlinie 90/313/EWG** des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt<sup>4</sup>, die durch die Regelungen des „alten“ Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994<sup>5</sup> in nationales Recht umgesetzt wurde, war von der Erwägung getragen, Wege zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen, über die die Umweltbehörden verfügen, zu finden (erster Erwägungsgrund). Nur in ganz bestimmten, genau bezeichneten Fällen konnte es gerechtfertigt sein, erbetene umweltbezogene Informationen zu verweigern (siebenter Erwägungsgrund).

Das in Umsetzung der **Richtlinie 2003/4/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003<sup>6</sup> erlassene Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 22. Dezember 2004<sup>7</sup> ging diesen Weg konsequent weiter. Ausweislich des zweiten Erwägungsgrundes zur Richtlinie 2003/4/EG soll der Wandlungsprozess hinsichtlich der Art und Weise, in der Behörden mit Offenheit und Transparenz umgehen, der durch die Richtlinie 90/313/EWG eingeleitet wurde, ausgebaut und fortgesetzt werden. Dies kommt in besonderer Weise dadurch zum Ausdruck, dass nach Maßgabe der Richtlinie 2003/4/EG wegen des unionsweiten Trends zur „Privatisierung“ bzw. zum „Outsourcing“ von ursprünglich Genuin durch den „Staat“ bzw. seine Behörden oder Beliehenen wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben auch **privatrechtlich organisierte informationspflichtige Stellen** dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterstellt wurden. Diese Zweckrichtung

<sup>4</sup> Amtsblatt EG Nr. L 158, S. 56.

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt I, S. 1.490.

<sup>6</sup> Amtsblatt EG, L 41, S. 26.

<sup>7</sup> Bundesgesetzblatt I, S. 3.704.

- nämlich den freien Zugang zu Umweltinformationen zu erweitern<sup>8</sup> - muss insbesondere im Hinblick auf eine **europarechtskonforme Auslegung** des UIG Beachtung finden. Eine zu starke Eingrenzung des Kreises informationspflichtiger Stellen ohne Anrufung des EuGH wäre flagrant europarechtswidrig.

Insofern kann es entgegen der Beklagtenseite bei der Feststellung, ob eine juristische Person des Privatrechts informationspflichtige Stelle im Sinne des UIG ist, nicht darauf ankommen, ob umweltbezogene Aufgaben wahrgenommen werden oder nicht. Zwar wurde Art. 2 Nr. 2 lit. c der Richtlinie 2003/4/EG während seiner Entstehung nach einem Vorschlag des Europäischen Parlaments zeitweise so formuliert, dass nur privatrechtlich organisierte Stellen, die „nach nationalem Recht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und in diesem Rahmen besondere, umweltbezogene Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen durchführen oder erbringen“ als informationspflichtige Stellen erfasst sein sollten.<sup>9</sup> Allerdings hat der Richtliniengeber diese Formulierung wieder verworfen und eine Formulierung gewählt, wonach es allein maßgeblich ist, ob die natürliche oder juristische Person öffentliche Zuständigkeiten hat, öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt, die **im Zusammenhang mit der Umwelt stehen**.<sup>10</sup> Dass – wie in der früheren Fassung des Richtlinienentwurfs – ausdrücklich *umweltbezogene* Aufgaben erfüllt werden müssen, fordert die verbindliche letzte Fassung des Richtlinientextes nicht mehr. Hierin ist eine deutliche Abkehr von dieser vormals starken Eingrenzung des Kreises informationspflichtiger Stellen zu erblicken. Schließlich erfolgte diese Änderung auch, um den Vorgaben der zugrunde liegenden Aarhus-Konvention vom 25. Juni 1998<sup>11</sup> zu entsprechen, die ebenfalls eine weitere Formulierung enthält. Art. 2 Nr. 2 lit. c der Konvention deckt sich sowohl weitestgehend mit Art. 2 Nr. 2 lit. c UIRL als auch mit § 2 I Nr. 2 UIG.

Die der Beklagten vorschwebende enge Interpretation des Begriffs der informationspflichtigen Stelle in § 2 UIG würde daher nicht nur Art. 2 Nr. 2 lit. c der Richtlinie 2003/4/EG, sondern auch der dieser Richtlinie zugrunde liegenden Aarhus-Konvention zuwiderlaufen. Bereits die Regelung der Aar-

<sup>8</sup> BT-Drucks. 15/3406, S. 1.

<sup>9</sup> Amtsblatt EG, C 343, S. 165.

<sup>10</sup> Amtsblatt EG, L 41, S. 26.

<sup>11</sup> ILM 38 (1999), S. 517 ff.

hus-Konvention zielte darauf ab, eine Einengung des Anspruchs auf Umweltinformation durch die zunehmende Privatisierung öffentlicher Aufgaben zu unterbinden.<sup>12</sup> Die Möglichkeit, Umweltinformationen von Privaten erhalten zu erhalten, stellt somit nicht - wie vom Beklagten vorgebracht - eine Ausnahme im Vergleich zum Auskunftsanspruch gegenüber Behörden dar, sondern soll diesen lediglich dort ergänzen, wo staatliche Aufgaben - so wie hier die der Daseinsfürsorge - auf Privatpersonen verlagert werden. Daher ist es auch unerheblich, ob der Vollzug des Umweltrechts eine Haupt- oder Nebenaufgabe der Privatperson ist. Vielmehr ist es ausreichend, wenn Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge übernommen werden und diese einen Zusammenhang mit der Umwelt aufweisen.<sup>13</sup> Letzteres ist dann anzunehmen, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf Umweltbestandteile auswirkt oder den Schutz von Umweltbestandteilen dient. All dies ist in Bezug auf die Aufgaben, die die Beklagte wahrnimmt, der Fall.

- b) Deutsche Bahn als paradigmatischer Fall des informationspflichtigen Privatpersonen

Die Ansicht der Beklagtenseite findet auch im Gesetzeswortlaut sowie in den zugrunde liegenden gesetzgeberischen Erwägungen keine Grundlage. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich vielmehr deutlich, dass gerade an die Deutsche Bahn gedacht wurde, da diese gleichsam als Beispiel für eine bundesgesetzliche Regelungsnotwendigkeit ausdrücklich genannt wird. Bereits im Entwurfsstadium führte der Gesetzgeber an, dass nunmehr - im Gegensatz zur alten Gesetzeslage - Stellen, die das Umweltrecht lediglich zu beachten haben, nicht mehr grundsätzlich als informationspflichtige Stellen ausgeschlossen sein sollen.<sup>14</sup> Einschränkungen bezüglich der Auskunftspflicht von Privatpersonen nahm der Gesetzgeber auch nur dahingehend vor, dass die übernommenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt stehen sollen. Insbesondere ist die Auskunftspflicht nicht auf solche Privatpersonen beschränkt, die Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.<sup>15</sup> Eine Einschränkung auf solche Privatpersonen, die den Vollzug des Umweltrechts zur Aufgabe haben, wäre - wie dargelegt - nicht nur europarechtswidrig, sondern stünde auch der Intention des Umsetzungsgesetzgebers entgegen. Wir weisen insoweit außerdem darauf hin,

<sup>12</sup> Dazu v. Danwitz, NVwZ 2004, S. 272 ff., (275).

<sup>13</sup> Vgl. Walter, EuR 2005, S. 302 ff., (324).

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drucks. 15/3406, S. 12.

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drucks. 15/3243, S. 17.

dass die Deutsche Bahn AG – die „Konzernmutter“ der Beklagten – sogar **ausdrücklich in den Materialien zum UIG als informationspflichtige Stelle erwähnt** ist. Wir fügen die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung

als **Anlage K 9** in Kopie

bei.

c) Tätigkeit der DB-Netz AG im Zusammenhang mit der Umwelt

Unstreitig nimmt die DB-Netz AG Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahr. Ob eine Informationspflicht nach dem UIG besteht, ist somit davon abhängig, ob diese Tätigkeit auch im Zusammenhang mit der Umwelt steht. Dazu kommt es maßgeblich darauf an, ob die Tätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann.<sup>16</sup> Dass die Tätigkeit der DB-Netz AG einen erheblichen Umweltbezug aufweist, haben wir bereits in unserer Klageschrift vom 17. Juli 2009 umfassend dargelegt. Wir halten an diesem Vortrag vollumfänglich fest und gehen davon aus, dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Offensichtlich steht die Tätigkeit der DB-Netz AG im Zusammenhang mit der Umwelt.

d) Kontrolle des Bundes über die DB-Netz AG

Die Beklagtenseite bringt vor, dass die DB-Netz AG nicht unter staatlicher Kontrolle stehe. Dies kann unseres Erachtens nicht ernsthaft vertreten werden und gäbe – wenn die Beklagte diesen erstaunlichen Vortrag aufrechterhält – Anlass zu erheblicher Sorge.

Insbesondere ist die Kontrolle des Staates hier nicht durch Art. 87e III GG und § 8 AEG ausgeschlossen. Wie die Beklagtenseite zutreffend ausführt, normiert Art. 87e III GG gerade, dass die Eisenbahnen **vom Bund** als Wirtschaftsunternehmen zu führen sind. Dies schreibt eine Organisationsprivatisierung vor, das heißt die Bundesbahnen sind privatrechtlich und nicht mehr öffentlich rechtlich zu organisieren. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass dem Bund nach wie vor die Kompetenz zum Betrieb der Ei-

---

<sup>16</sup> Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 1.3.2010, § 2 UIG, Rdnr. 23.

senbahnen inne hat.<sup>17</sup> Eine Aufgaben- und Kapitalprivatisierung, die dem Bund die Kontrolle über die Eisenbahnen entziehen würde, ist in Art. 87 GG hingegen nicht vorgesehen.<sup>18</sup> Im Gegenteil ist gem. Art. 87e III S.3 GG im Bereich der Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Anteilsmehrheit sogar beim Bund zu belassen. Der Bund ist somit von Verfassungs wegen sogar daran gehindert, die Kontrolle über die Eisenbahninfrastrukturunternehmen - also über die DB Netz AG - aufzugeben.<sup>19</sup>

Auch über § 8 AEG ist die Kontrolle durch den Bund nicht ausgeschlossen. Dieser normiert lediglich eine rechtliche Verselbstständigung der Eisenbahnen und macht inhaltliche Vorgaben zu ihrer Geschäftsführung. Ein Ausschluss der Kontrolle durch den Bund findet hierdurch freilich nicht statt.

Im Übrigen ist die Kontrolle des Bundes rein faktisch schon darin zu sehen, dass die Eisenbahnen gem. § 5 AEG einer umfassenden staatlichen Kontrolle durch die **Eisenbahnaufsicht** unterliegen (Eisenbahnbundesamt). Unter keinen Umständen ist der Bund daher von der Kontrolle über die DB-Netz AG ausgeschlossen. Insofern ist auch das Merkmal der staatlichen Kontrolle nach § 2 II Nr. 2 UIG evident erfüllt.

In Anbetracht dessen ist es konsequent und folgerichtig, dass die Deutsche Bahn AG explizit in den Parliamentaria zum neuen UIG als informationspflichtige Stelle des Bundes erkannt wurde.<sup>20</sup>

#### 4. Umweltinformationen (§ 2 III UIG)

Selbstverständlich handelt es sich bei den geltend gemachten Informationen um Umweltinformationen im Sinne von § 2 III UIG. Die Beklagtenseite hat nicht darlegen können, warum es sich bei den angeforderten Unterlagen nicht um Umweltinformationen handeln sollte. Da es - wie soeben dargestellt - schon nicht darauf ankommen kann, dass umweltbezogene Aufgaben wahrgenommen werden, kann sich der Anspruch auf Umweltinformationen auch nicht auf solche Informationen beschränken, die im Zusammenhang mit einer spezifischen Umweltaufgabe stehen. Wie schon in unserer Klageschrift umfassend dargelegt, kommt

<sup>17</sup> Vgl. Remmert, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand: 1.10.2010, Art. 87e, Rdnr. 10.

<sup>18</sup> Vgl. Remmert, in: Epping/Hillgruber, a.a.O., Rdnr. 11.

<sup>19</sup> Schulz, Das Eisenbahnwesen des Bundes und die Stellung der deutschen Bahnen auf dem europäischen Binnenmarkt, Berlin 1995, S. 95, 97.

<sup>20</sup> Vgl. dazu BT-Drucks. 15/3680, S. 2; zustimmend Scheidler, UPR 2006, 13 (14).

es nach der vom Bundesverwaltungsgericht und zuvor schon vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in den FRAPORT-Verfahren ausgeformten Rechtsprechung allein darauf an, ob die Information - unmittelbar oder mittelbar - für den Umweltschutz von Bedeutung sein kann.<sup>21</sup> Inwiefern die Beklagtenseite meint, die von uns angeforderten Unterlagen entsprächen diesen Vorgaben nicht, wird nicht deutlich. Sie stellt lediglich die Behauptung auf, die von uns angeforderten Unterlagen (namentlich die von der Beklagten in ihrer Klageerwiderung zutreffend unter a, b, c und e aufgelisteten Unterlagen<sup>22</sup>) enthielten teilweise keine Umweltinformationen ohne dies näher zu begründen. Entgegen der Auffassung der Beklagten haben wir sehr wohl - und zwar umfassend - zu der Frage vorgetragen, inwiefern die von uns beanspruchten Unterlagen Umweltinformationen enthalten. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen der Seiten 14 bis 18 der Klageschrift und halten an diesem Vortrag vollumfänglich fest.

## 5. Vorhandensein von Umweltinformationen

Der verfahrensgegenständliche Umweltinformationsantrag beschränkt sich auf Unterlagen, die auch tatsächlich bei der DB-Netz AG i.S.v. § 2 IV UIG vorhanden sind. Im Übrigen sei der Hinweis gestattet, die informationspflichtigen Stelle auch dann über Umweltinformationen verfügt, wenn diese erst aus bereits vorhandenen Informationen zusammen gestellt werden müssen.<sup>23</sup>

## 6. Kein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

Wir bestreiten ausdrücklich, dass die von uns angeforderten - und wie bereits dargestellt auch hinreichend bestimmten - Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten. Auch eine Verletzung von Urheberrechten Dritter oder der DB-Netz AG ist nicht ersichtlich. Die Beklagte hat hierzu nicht einlassungsfähig vorgetragen. Überdies hat das BVerwG den pauschalen Hinweis der informationspflichtigen Stelle, wonach die begehrte Akteneinsicht abgelehnt werden müsse, weil sich in ihren Unterlagen personenbezogene Daten Dritter befänden bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offen gelegt werden könnten, zu Recht als mit § 9 I UIG unvereinbar angesehen: Das Übermaßverbot fordere, dass wenigstens ein beschränkter Informationszugang - bei Ablehnung des Informationszugangs im Übrigen (z.B. zum Schutz personenbezogener Daten) - gewährt wird, soweit

<sup>21</sup> Hierzu BVerwGE 130, 223 ff.-FRAPORT.

<sup>22</sup> Siehe Klageerwiderung v. 9.10.2009, S. 18.

<sup>23</sup> VG Köln, Urt. v. 23.10.2008 - 13 K<sup>23</sup> 5055/06 -, Rdnr. 45 (zitiert nach juris).

dies möglich ist.<sup>24</sup> Handhabbare Mittel zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Angaben in Akten sind beispielsweise die Schwärzung, die Aussortierung und die Ablichtung (nebst Offenlegung) der nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen.<sup>25</sup> Eine Ablehnung unseres Antrags gem. § 9 I UIG ist somit ausgeschlossen.

Wie wir bereits umfassend in unserer Klageschrift dargelegt haben stehen unserem Antrag auch im Übrigen keine Ablehnungsgründe entgegen. Wir gehen nach wie vor fest davon aus, dass uns ein Anspruch auf Erteilung von Umweltinformationen gegenüber der DB-Netz AG gem. § 3 I UIG vollumfänglich zusteht. Sollte das Gericht Zweifel an der Auslegung der in § 2 UIG normierten Tatbestandsmerkmale – insbesondere bezüglich einer Auskunftspflicht privater Stellen – hegen, regen wir nochmals an, die Frage der Auslegung des Art. 2 lit. b) und c) UIRL gemäß Art. 267 AEUV (ehem. Art. 234 EG) zur **Vorabentscheidung** vorzulegen.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift sind beigefügt.



Dr. Roman Götze  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

---

<sup>24</sup> BVerwG, Urt. v. 18.10.2005 - 7 C 5.04 -, DVBl. 2006, 182, 184.

<sup>25</sup> BVerwG, a.a.O. (Fn. 23); zustimmend Schoch, DVBl. 2006, 184, 186.

**Deutscher Bundestag**  
15. Wahlperiode

**Drucksache 15/3680**  
(zu Drucksache 15/3406)  
03. 09. 2004

**Drucksache 15/3680**

- 2 - Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG**  
– Drucksache 15/3406 –

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 1a – neu – und § 13 Satz 2 und 3 UIG)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für private informationspflichtige Stellen, die der Kontrolle des Bundes oder der Kontrolle einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen.“

b) § 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und einschließlich öffentlicher beratender Gremien, Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und

b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens ver-

bundenen Stimmrechte verfügen  
oder

- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitung- oder Aufsichtsgremiums des Unternehmens bestellten können.

Wird die Kontrolle durch mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt, treffen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber, welche Behörde die Angaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll.“

c) In § 13 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

**Begründung**

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/4/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates erweitert den Kreis der Adressaten des Zugangsanspruchs um natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder der Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person, die auf Grund innerstaatlicher Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Zusammenhang mit der Umwelt wahnt, öffentliche Zuständigkeiten bzw. Aufgaben haben bzw. wahnt, gegen private öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.

§ 13 UIG-E überlässt es den Ländern, den Anspruch gegen die privaten informationspflichtigen Stellen in Landesgesetzen zu regeln, auch soweit die Privaten der Konkurrenz des Bundes unterstehen. Die Regelungen für den Personenkreis muss der Bund jedoch selbst treffen. Das ergibt sich aus der Natur der Sache, weil private Unternehmen, die der Kontrolle des Bundes unterstehen, „z.B. Telekom AG oder Deutsche Bahn AG“ ausschließlich Angelegenheiten des Bundes darstellen und nur von ihm geregelt werden können. Deren bundesweite Tätigkeit kann aus gesamtstaatlichen Gründen nicht Gegenstand der partikulären Gesetzgebung der Länder sein.

**2. Zu Artikel 1 (§ 6 UIG)**

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu fassen:

„§ 6 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsgerichtswege gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle des Bundes oder durch eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG-E und setzt insoffern § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG-E oder um eine Entscheidung durch eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG handelt.

Ist die Antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie sich gemäß Absatz 3 unmittelbar an diese wenden, um die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle überprüfen zu lassen. Den Ablauf regelt Absatz 4.

„Verweis bezieht sich auf Ziffer 1.“

Diese Zuständigkeit der privaten informationspflichtigen Stellen trägt zunächst dem Umstand Rechnung, dass sie nach Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie hinsichtlich der Informationspflicht den öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UfG-E gleichgestellt sind.

Zum anderen wird eine solche Lösung der Eigenverantwortlichkeit der von den Regularen des EU-Rechts herkömmlichen Unternehmen am besten gerecht. Es handelt sich um ein Verfahren der kurzen Wege, die Einführung verfahren über die Aufsichtsbehörden wird vermieden, die von der Richtlinie geforderten gesetzlichen Mindeststandards (siehe Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie) werden eingehalten, den Grundsätzen der Deregulierung wird Rechnung getragen.

Zudem wird die missliche Situation einer – im anderen Fall – beklagten Aufsichtsbehörde vermieden, wenn die private informationspflichtige Stelle ihr die für die Entscheidung erheblichen Unterlagen nicht zeitgerecht oder vollständig vorlegt bzw. die Rechtspositionen über die Auslegung des Umweltinformationsgesetzes auseinander fallen.

Die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung lässt die Befugnis der Länder unbenommen, im Rahmen ihrer landesgesetzlichen Regelungen zum Umweltinformationsrecht eine andere Verfahrenslösung hinsichtlich des Rechteschutzverfahrens vorzusehen.

Über Absatz 5 wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Streitigkeiten um Ansprüche, die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften über Umweltinformationen gegen private informationspflichtige Stellen, die der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen, ergeben, den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen.

**3. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 – neu – UfG)**

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Informationspflichtige private Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenersstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesamtmitgliedern juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

**4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Abs. 2 Nr. 2 UfG)**

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Abs. 2 jeweils die Wörter „politische Konzepte“ durch die Wörter „beschlossene politische Handlungsprogramme“ zu ersetzen.

Begründung

Der in der Richtlinie verwendete Begriff „Politiken“ bezieht sich auf Konzepte, sondern auf beschlossene politische Handlungsprogramme von Regierungen oder vergleichbaren Einrichtungen. Wenn bereits Konzepte publiziert werden müssten, hätten Regierungen keine Möglichkeit mehr zu einer von der öffentlichen Diskussion abgeschirmten konzeptionellen Arbeit.

**5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 UfG)**

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 sind in Satz 2 nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in deren Auftrag“ einzufügen und die Wörter „„auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat“ zu streichen.

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, weil die Begründung zur Entwurfssatzung in den Sätzen 2, 3 und 7 den Eindruck erweckt, dass eine über Artikel 2 Abs. 4 der UfRichtlinie hinausgehende Verpflichtung begründet werden soll. Demgegenüber gehören im Einklang mit Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie zu den für eine Behörde bereitzuhaltenden Informationen nicht die Umweltinformationen, die ein Unternehmen im Rahmen einer Selbstüberwachung für sich erhält und speichert, selbst wenn die Überwachungsbehörde bei Verlassung ein Rechtsstreit hat. Erfasst werden lediglich die Fälle, bei denen sich die informationspflichtige Stelle Dritter, die selbst keine informationspflichtigen Stellen sind, zur Aufbewahrung von Umweltinformationen bedient.

**6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 UfG)**

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- In Satz 2 sind die Wörter „darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden“ durch die Wörter „entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen“ zu ersetzen.

Begründung

Das UfG-E weicht hier von dem Prinzip einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG ab. Während die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b dem Anspruchsgesetz ein weitgehend Erneissen bei der Prüfung der Art der Zugangsgewährung einräumt, schränkt das UfG-E die Wahl auf das Vorliegen gewichtiger Gründe ein. Das entspricht zwar der Rechtslage zum heutigen UfG und der früheren Richtlinie 90/313/EWG, doch nicht der jetzt geltenden Richtlinie. Es handelt sich deshalb um die politische Entscheidung, den Antragsteller bzw. die Antragstellerin gegenüber der heutigen Rechtslage nicht schlechter zu stellen.

**7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UfG)**

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

**Begründung**

**9. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 UfG)**

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

“(1) Die informationspflichtigen Stellen bemühen sich, den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen dadurch zu erleichtern, dass diese zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.“

**Begründung**

Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG enthält eine Bemerkungsklausel. Demgegenüber ist § 7 Abs. 1 Satz 1 UfG-E als bindende Rechtspflicht zu verstehen, die aber mangels Konkretisierung nicht eingefordert werden kann.

**10. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 2 – neu – UfG)**

In Artikel 1 ist dem § 7 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Bei Anträgen auf Informationen nach § 2 Abs. 2 verweist die Behörde auf Antrag ergründend auch darauf, wo – sofern verfügbar – Informationen über die Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder sie weist auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.“

**Begründung**

Diese Ergänzung setzt Artikel 8 Abs. 2 der EU-Richtlinie um. Anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 7 Abs. 3 wird darin ein ergänzender Hinweis zur Weitergabe der Informationen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 gesehen. Die informationspflichtige Stelle darf sich nicht darauf beschränken, die bei ihr vorhandenen Informationen herauszugeben, sondern muss auch auf Grundlage legiener Messverfahren etc. verweisen, wenn diese bei einer anderen Stelle verfügbar sind. Damit soll die Qualität der Information verbessert werden.

**11. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UfG)**

**Begründung**

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung entspricht nicht dem Prinzip der 1:1-Umsetzung der Richtlinie. Während in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie der Anspruch auf Informationszugang bereits abgedeckt werden kann, wenn die Bekannung der Umweltinformation negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätte, schränkt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung diesen Anspruch ein, indem sie verlangt, dass sich die Ausschlussgrund ein, indem sie verlangt, dass sich die Bekannung der Umweltinformation auf bedeutsame Schädigungen der öffentlichen Sicherheit nachteilig auswirken muss.

**12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG)****Begründung**

Die Anforderung an die Verbreitung von Umweltinformationen („in leicht zugänglichen Formaten“) ist zu unbestimmt und wird in dieser allgemeinen Form von der Umweltinformationsrichtlinie auch nicht gefordert.

Die Richtlinie sieht nur vor, dass Informationen zumindest in elektronischen Datenbanken erfasst werden sollen, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind. Im Übrigen überlässt es die Richtlinie den Behörden, in welcher Form sie die Öffentlichkeit unterrichten wollen. Die Unterrichtung kann z. B. auch durch offizielle Bekanntmachung erfolgen. Bei der Art der Veröffentlichung muss in der Praxis insbesondere berücksichtigt werden, welche Inhalte die Informationen sind, ob beispielsweise Zeichnungen oder Pläne betroffen sind, die sich nicht zum Abruck in Publikationen eignen. Die Art der Verbreitung darf daher nicht durch zusätzliche Vorgabe, die bestimmt Formen der Veröffentlichung ausschließen könnten, eingeschränkt werden.

**Begründung**

Die Schranke, wonach grundsätzlich nur „erhebliche“ Interessen des Betroffenen geschützt werden, schränkt den Individualrechtschutz zu stark ein, ist europarechtlich nicht geboten und findet auch weder in der Viergängertrahne noch im derzeit geltenden UIG eine entsprechung. Sachgerechter und angemessener ist vielmehr im Gesetz deutlicher zu machen, dass in jedem Einzelfall eine Güterabwägung durch die zuständige Behörde erfolgen muss. Dies entspricht auch dem Wortlaut des Artikels 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

**Begründung**

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.“

**Hinweis**

Hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeschäftsverträge und sonstigen schutzwürdigen Interessen ist in § 8 Abs. 2 UIG ein Verfahren vorgesehen, wonach die Behörden den Betroffenen vor Freigabe der Informationen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen müssen. Laut Gesetzesbegründung soll das gegenwärtige Verfahren im UIG zur Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeschäftsverträgen in § 9 Abs. 11 Unterabs. 2 UIG-E bestehen. Dies geht allerdings aus dem Wortlaut der aktuellen Entwurfsvfassung nicht eindeutig hervor. Im Gegenteil lässt die Streichung der bisherigen Regelung den Schluss zu, dass die zuständige Behörde künftig auf ein Aufklärungsverfahren verzichten kann.

Der auskunftsplifizierten Behörde sollten klare Vollzugssimpative gegeben werden. Es wird daher die Wiederaufnahme der Verfahrensregelung des § 8 Abs. 2 UIG in § 9 Abs. 1 UIG-E empfohlen.

**15. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 1 UIG)**

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „und leicht zugänglichen Formaten“ zu streichen.

**Drucksache 15/3680****Gegenüberstellung der Bundesregierung****– 5 –****Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode****– 6 –****Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode****4. § 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:**

„Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten.“

5. Nach § 5 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtschutz nachgesucht werden kann.“

**6. § 6 wird wie folgt gefasst:****„§ 6 Rechtschutz**

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsgerichtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerrufsverfahren gegen die Entscheidung, oder beim Erlass von Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erfahrung der Klage nach § 13 Abs. 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Auspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsgerichtsweg vorgesehen werden.“

**7. § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:****„4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6.“****8. § 12 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:**

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesen Gesetz von der antragstellenden Person Kostenentlastung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe

**16. Zu Artikel 2 (§ 27 Abs. 3 BImSchG)****Begründung**

Artikel 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

Das Bundes-Umweltministeriumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBI. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„... wie Vorlage ...“

**Folgeänderung**

Artikel 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 27075), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBI. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Abs. 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

2. § 36b wird wie folgt gefasst:

„... wie Vorlage ...“

**Begründung**

Nach § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 UIG-E kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emisionen nicht unter Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeschäftsverträge eingehalten werden. Diese Regelung, die Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG umsetzt, widerspricht den derzeitigen Regelungen in § 27 Abs. 3 BImSchG. Damit dürfen Einzelangaben der Emissionserklärung nicht veröffentlicht oder Dritten bekannt gegeben werden, wenn aus diesen Rückslüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeschäfte gezogen werden können. Da der Zugang zu Informationen aus der Emissionserklärung durch das UIG neu geregelt wird, ist der Absatz 3 des § 27 BImSchG komplett zu streichen.

Da § 36a Abs. 3 KrW/AbfG auf § 27 Abs. 3 BImSchG verweist, ist dieser Verweis ebenfalls zu streichen.

**3. § 2 Abs. 2 und 3 wird zu § 2 Abs. 3 und 4.**

der erstattungsfähigen Kosten benutzt sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Konsens für Amtshandlungen von informationsschichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

§ 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13 Überwachung**

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Bund oder eins unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergriffen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.“

10. Dem § 13 wird ein neuer § 14 wie folgt angefügt:

**„§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorstellig oder fälschlich einer vollziehbaren Abordnung nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Zu Nummer 4 (Artikel 1, § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Abs. 2 Nr. 2 URG)

Der Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates bereits Rechnung. Mit dem Begriff des „politischen Konzepts“ werden auswärts der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 lediglich fertige Konzepte erfasst, die von der jeweiligen Leitung der Stelle der öffentlichen Verwaltung geholt wurden. Dass keine Pflicht zur Herausgabe von konzeptuellen Vorarbeiten besteht, ergibt sich darüber hinaus aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 URG, wonach die Herausgabe nicht abgeschlossener Schriftstücke oder nicht aufbereiteter Daten abgelehnt werden kann.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1, § 2 Abs. 3 Satz 2 URG)

Der Beschluss des Bundesrates schränkt den Begriff des „Bereithalten von Informationen“ durch ein zusätzliches Kriterium ein („in deren Auftrag“), das in der unverzerrten Definition in Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 2003/4/EG

nicht vorgesehen ist. Sinn und Zweck der Richtliniendestruktion ist es, die „Flucht ins Privatrecht“ und den damit einhergehenden Verlust an Umweltinformationen aufzufangen. Damit sollen gerade die Fälle der Selbstüberwachung erfasst werden, bei der die öffentliche Hand die Unternehmen ermächtigt, an Stelle der Vollzugsbehörden die Einhaltung der Umweltvorschriften zu kontrollieren und die Informationen für einen möglichen Zugriff der Behörden bereitzuhalten. Der Vorschlag des Bundesrates verkennt dieses Ziel und würde nur eine Selbstverständlichkeit karstellen, da sich die Behörden auch ohne ausdrückliche Regelung die Information zurückziehen müssen, die Dritte im eigenen Auftrag aufzuhören.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1, § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 URG)

Der Gesetzestext hält einerseits an einer Regelung fest, die bereits im gelösten URG enthalten ist und sich in der Praxis bewährt hat. Andererseits werden italienigen Stellen der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem geltenden Umweltinformationsgesetz privilegiert, die die Vorgaben des Gesetzesentwurfs zur zukünftigen Verbreitung von Umweltinformationen mittels elektronischer Kommunikationsmittel nutzen, da ihnen die Möglichkeit der Verweise auf die neuen Informationsangebote eingeräumt wird. Der Vorschlag des Bundesrates würde nicht nur die Rechte der Bürger schneller, sondern auch die Anreizwirkung für die Verwaltung, Umweltinformationen zunehmend elektronisch verfügbar zu halten, aufheben.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 URG)

Der Gesetzentwurf trägt in § 5 Abs. 1 Satz 2 URG der Vorgabe nach Artikel 6 der Richtlinie 2003/4/EG Rechnung, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Anträge auf Zugang zu Informationen auch dann in rechtmäßiger Weise beschafft werden müssen, wenn sie „unzulänglich“ beantwortet oder auf andere Weise bei der Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4 oder 5 bearbeitet worden sind“. Entgegen der Auffassung des Bundesrates steht die Regelung des Gesetzesentwurfs einvernehmlichen Lösungen nicht entgegen; eine Verpflichtung zur Begründung der gewährten Form des Informationszugangs besteht nicht, wenn die antragstellende Person ihren Antrag nach Fertigstellung“ von der Behörde benannt werden muss.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1, § 5 Abs. 1 Satz 3 URG)

Der Gesetzentwurf setzt in § 5 Abs. 1 Satz 3 URG die Anforderung nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG um, wonach der „voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung“ von der Behörde benannt werden muss.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf hat in § 7 Abs. 1 URG die verstreuten Angaben zur elektronischen Verbreitung von Umweltinformationen nach Artikel 1 Buchstabe b, Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 2 und Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie

2003/4/EG zusammengefasst. Dabei geben die Regelungen in Artikel 1 Buchstabe b („fordert... wird“) in Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie „(sorgen dafür“) über eine Bemühungsklausel hinaus und werden in § 7 Abs. 1 URG angemessen umgesetzt.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 14 (Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 4 – neu – URG)**

Dem Vorschlag kann grundsätzlich zugestimmt und durch folgende Änderungen gegenüber Artikel 1 des Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden:  
Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Vor die Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Be troffenen anzufragen.“

**Zu Nummer 15 (Artikel 1, § 10 Abs. 3 Satz 1 URG)**

Der Gesetzentwurf setzt in § 10 Abs. 3 Satz 1 URG die Anforderung aus Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG um. Er verändert die bestehenden Regelungen über die Veröffentlichung von Verwaltungsentscheidungen und Rechtsnormen einschließlich Plänen nicht; auch durch solche Veröffentlichungen, wie z. B. durch ortsübliche Kennzeichnungen, ist bereits eine Verbreitung im Sinne des § 10 URG gegeben. Die Vorgabe des § 10 Abs. 3 und 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 URG, dass bei der Verbreitung von Umweltinformationen zunehmend elektronische Kommunikationsmittel einsetzbare leicht zugänglicher Formate, so weit vorhanden, verwendet werden sollen, bleibt hiervon unberührt.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 16 (Artikel 2, § 27 Abs. 3 BlmSchG)**

§ 27 Abs. 3 BlmSchG ist beizubehalten, da der Inhalt der Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. Anhang 2 der 11. BlmSchG über – stets zwinglich zu machende – Angaben über Emissionen, wie sie in Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG verwandt und in Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 96/61/EG definiert werden, hinausgeht. Die Emissionserklärung fordert z. B. Angaben über Quelle, Anlagen, Anlageanteile und Nebeneinrichtungen, emissionsrelevante gehandhabte Stoßförm und den emissionsverursachenden Vorgang. Mit diesen Angaben sind Rückschlüsse auf Anlagenstruktur und Betriebsweise möglich, so dass Betriebs- und Geschäftsgesheimnisse enthalten werden könnten.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 12 (Artikel 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2 URG)**

Mit dem Vorschlag des Bundesrates würde der Ausnahmegrund der „internen Mietteilung“ abweichen vom Wortlaut des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2003/4/EG auf externe Mitteilungen zwischen unabhängigen Behörden erweitert.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 13 (Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 URG)**

Der Vorschlag des Bundesrates verkennt, dass alle Ablehnungsfälle in § 9 Abs. 1 URG bereits tabellarisch so eingestuft werden, dass als Rechtsfolge davon in der Regel die Ablehnung eines Antrags gerechtfertigt ist, und würde zu Wertungswidersprüchen zwischen dem Schutz der informa-

tionen und dem Schutz der Befreiung aus § 9 Abs. 1 URG führen.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 9 (Artikel 1, § 7 Abs. 1 URG)**

Der Gesetzentwurf hat in § 7 Abs. 1 URG die verstreuten Angaben zur elektronischen Verbreitung von Umweltinformationen nach Artikel 1 Buchstabe b, Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 2 und Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessungerstraße 83–81, 69120 Frankfurt am Main, Tel. 069/50735, ISSN 0722-8333  
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln, Telefon (0211) 97 66 83 40, Telefax (0211) 97 66 83 44